

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KRS. PLÖN, ÜBER DIE 2. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17

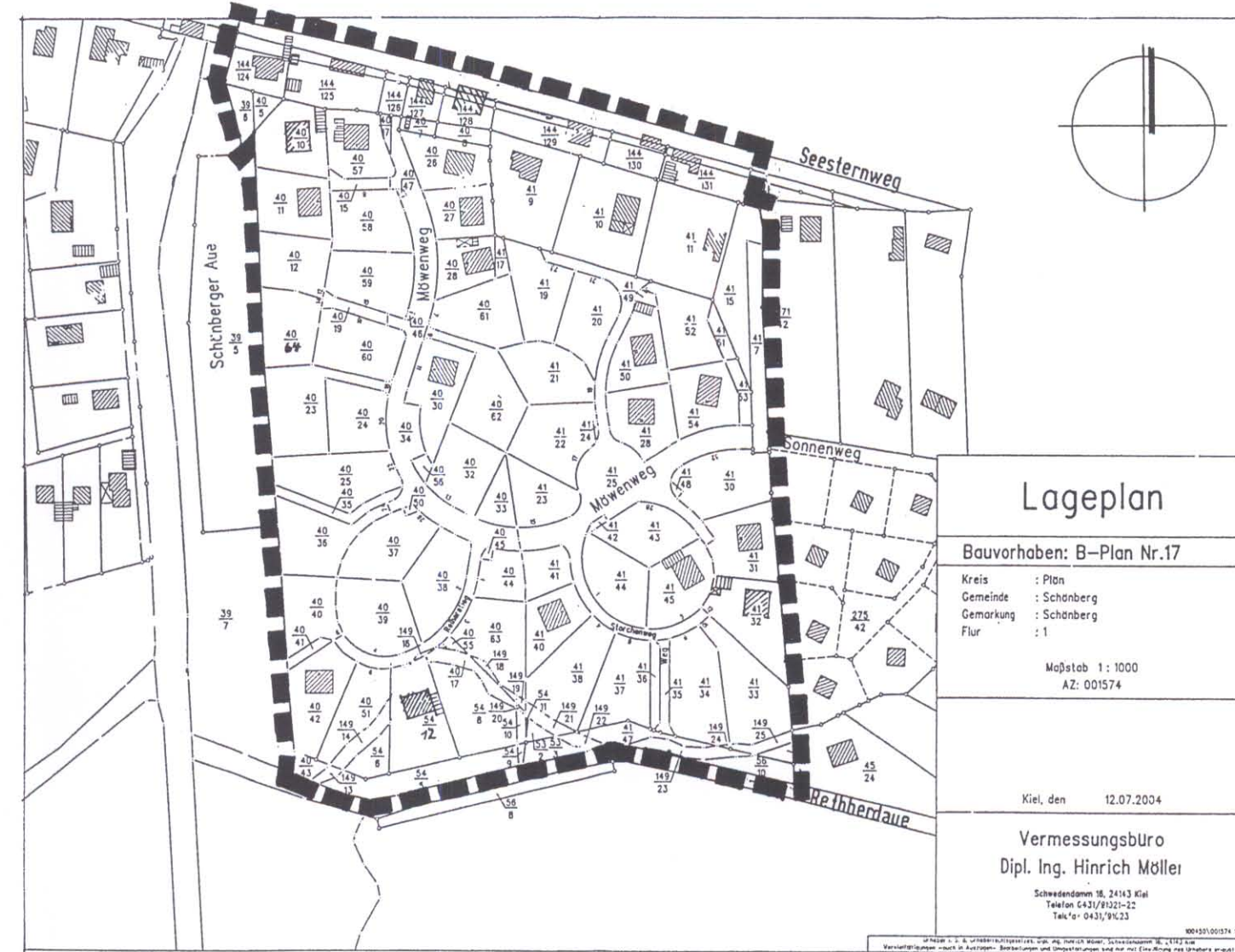
FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DER GRÜNFLÄCHE AN DER SCHÖNBERGER AU, SÜDLICH DES LANDESSCHUTZDEICHES, WESTLICH DES SONNENWEGES UND NÖRDLICH DER RETHBERDAU IN DER ORTSLAGE „BRASILIEN“

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER LETZTGÜLTIGEN FASSUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.06.2005 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DER GRÜNFLÄCHE AN DER SCHÖNBERGER AU, SÜDLICH DES LANDESSCHUTZDEICHES, WESTLICH DES SONNENWEGES UND NÖRDLICH DER RETHBERDAU IN DER ORTSLAGE „BRASILIEN“, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 IN DER LETZTGÜLTIGEN FASSUNG.

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M = 1:2.000



TEIL B: TEXT

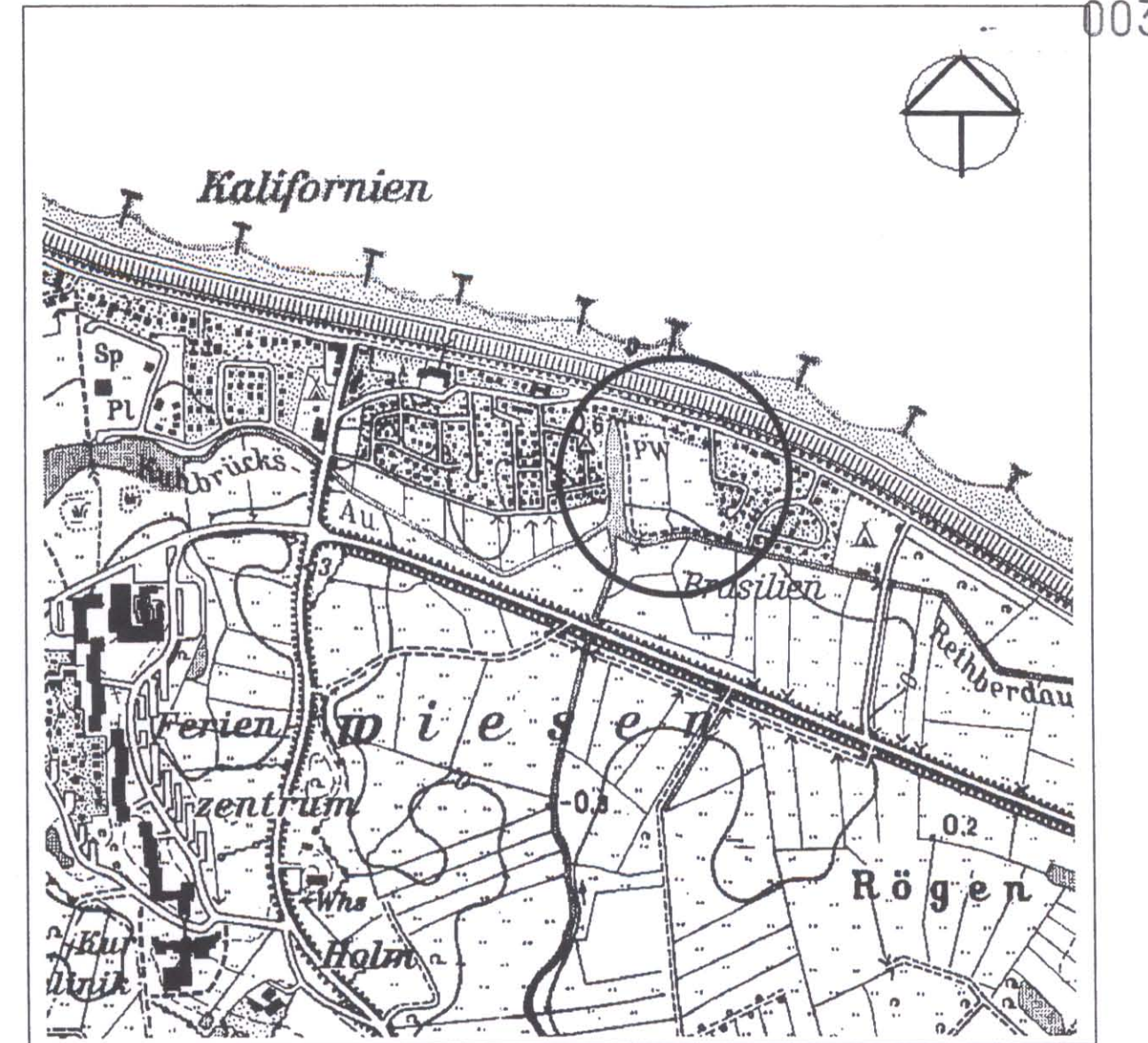
ALLE FESTSETZUNGEN IN TEIL A : PLANZEICHNUNG UND TEIL B : TEXT DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 BEHALTEN WEITERHIN IHRE GÜLTIGKEIT MIT AUSNAHME DER DORTIGEN ZIFFER 5. DIESE WIRD GESTRICHEN UND WIRD ALS ZIFF. 5 WIE FOLGT NEU FESTGESETZT:

GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (CARPORTS) UND NEBENANLAGEN (§ 12 ABS. 6 BauNVO U. § 14 BauNVO)

GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (CARPORTS) UND NEBENANLAGEN IM SINNE DER BauNVO SIND NUR ALS EINE EINZIGE ZUSAMMENHÄNGENDE BAULICHE ANLAGE AUF EINER EINZIGEN MAXIMAL 21 m² GROSSEN GRUNDFLÄCHE PRO GRUNDSTÜCK ZULÄSSIG. WEITERE GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (CARPORTS) UND NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.05.2004. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM PROBSTEIER HEROLD AM 09.05.2004 ERFOLGT. 06.08.2004 -
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE VOM 03.09.2004 DURCHFÜHRT. / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.11.2004 NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 / § 13 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.
- DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 04.08.2004 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 28.10.2004 DEN ENTWURF DER 2. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DER 2. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 29.11.2004 BIS 30.12.2004 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG BIS FREITAG VON 8** BIS 12** UHR, DIENSTAG VON 14** BIS 16** UHR, DONNERSTAG VON 15** BIS 18** UHR NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 19.11.2004 DURCH ABRUCK IM PROBSTEIER HEROLD ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. 26. AUG. 2005
SCHÖNBERG, DEN *26. AUG. 2005*
-BÜRGERMEISTER-
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM *07.07.2005* SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT. *12.07.2005*
KIEL, DEN *12.07.2005*
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-ING.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 23.06.2005 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DER ENTWURF DER 2. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DER 2. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM *23.06.2005* BIS *23.06.2005* WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG BIS FREITAG VON 8** BIS 12** UHR, DIENSTAG VON 14** BIS 16** UHR, DONNERSTAG VON 15** BIS 18** UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KONNTEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM *23.06.2005* DURCH ABRUCK IM PROBSTEIER HEROLD ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. ODER: ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 NR. 2 BauGB DURCHFÜHRT. 26. AUG. 2005
SCHÖNBERG, DEN *26. AUG. 2005*
-BÜRGERMEISTER-
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 2. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM *23.06.2005* ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT. 26. AUG. 2005
SCHÖNBERG, DEN *26. AUG. 2005*
-BÜRGERMEISTER-
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNT ZU MACHEN. 26. AUG. 2005
SCHÖNBERG, DEN *26. AUG. 2005*
-BÜRGERMEISTER-
- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, WURDEN AM *30.08.2005* ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM *31. AUG. 2005* IN KRAFT GETRETEN. 31. AUG. 2005
SCHÖNBERG, DEN *31. AUG. 2005*
-BÜRGERMEISTER-



Übersichtsplan o. M.

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17

FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DER GRÜNFLÄCHE AN DER SCHÖNBERGER AU, SÜDLICH DES LANDESSCHUTZDEICHES, WESTLICH DES SONNENWEGES UND NÖRDLICH DER RETHBERDAU IN DER ORTSLAGE "BRASILIEN"

BEARBEITUNG : 19.07.2004
SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL TEL. 0431 664699.0 FAX 0431 664699.29
E - MAIL : ARCHITEKTEN@SCHRABISCH-BOCK.DE

GEÄNDERT : 05.11.2004 (GEM. GV-BESCHLUSS V. 28.10.04), 29.06.2005 (GEM. GV-BESCHLUSS V. 23.06.05)

STAND DER PLANUNG: ■ § 3(1) BauGB ■ § 4 BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 1(6) BauGB □ § 3(3) BauGB ■ § 10 BauGB